

Beschlussvorlage

öffentlich

Zur Sitzung	Sitzungstermin	Behandlung
Rat der Stadt	15.06.2020	Entscheidung
Bezirksvertretung Hamborn	13.08.2020	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Meiderich/Beeck	13.08.2020	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Mitte	13.08.2020	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Rheinhausen	13.08.2020	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Homberg/Ruhrort/Baerl	20.08.2020	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Süd	20.08.2020	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Walsum	20.08.2020	Kenntnisnahme
Jugendhilfeausschuss	27.08.2020	Kenntnisnahme
Integrationsrat	31.08.2020	Kenntnisnahme
Beirat für Menschen mit Behinderungen	21.09.2020	Kenntnisnahme

Betreff

Flexibilisierung der Betreuungszeiten in Duisburger Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gem. § 48 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)

Beschlussentwurf

- 1) Der Rat der Stadt beschließt die Inanspruchnahme der Landesförderung für zeitlich flexible Angebotsformen der Kindertagesbetreuung im Kindergartenjahr (KGJ) 2020/21. Gemäß § 48 Abs. 2 KiBiz erhöht die Stadt Duisburg den hierfür vorgesehenen Landeszuschuss in Höhe von 1.020.800 € um 25 % auf 1.276.000 € und leitet diese Zuschüsse an Träger von Tageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen oder deren Anstellungsträger weiter.
- 2) Die Förderung für zeitlich flexible Angebotsformen der Kindertagesbetreuung wird im Kindergartenjahr 2020/21 nach dem in der Begründung zu dieser Beschlussvorlage dargelegten Finanzierungskonzept für die Kindertagespflege, vier Pilot-Einrichtungen und für andere Kindertageseinrichtungen, die die Tatbestände des § 48 Abs. 2 KiBiz erfüllen, zur Verfügung gestellt.
- 3) Der Rat der Stadt beauftragt die Verwaltung des Jugendamtes mit dem Einstieg in einen Planungs- und Qualitätsentwicklungsprozess für zeitlich flexible Angebotsformen der Duisburger Kindertagesbetreuung.

Finanzielle Auswirkungen im städt. Haushalt:

Ja (das Formular ist als Anlage beizufügen.)

Nein

Gender Mainstreaming-Relevanz

Ja

Die Darlegung der Geschlechterdifferenzierung erfolgt im Kontext der Drucksache, ggf. als Anlage zur Drucksache. (Dabei müssen z.B. Planungskriterien, Verordnungen, Rechtsgrundlagen, Richtlinien etc., die dem Vorschlag zu Grunde liegen, genannt werden. Wird eine auffällige Abweichung zwischen den Geschlechtern deutlich, ist diese hervorzuheben, zu analysieren und es ist darzulegen, wie die geschlechtsspezifischen Unterschiede berücksichtigt wurden.)

Nein

Die Darlegung der Geschlechterdifferenzierung entfällt aus folgenden Gründen:

Bei der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege ist eine durchgängige Gleichstellungsorientierung regelmäßig sichergestellt.

Problembeschreibung / Begründung

Ausgangslage nach § 4 i. Vbd. m. § 48 KiBiz:

Mit Inkrafttreten des neuen § 4 KiBiz sollen die Jugendämter mit Beginn des kommenden Kindergartenjahres das Betreuungsangebot an den Bedarfen der Familien ausrichten und den Wünschen für den Betreuungsumfang in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege entsprechen. Sie stellen sicher, dass in ihrem Bezirk alle Betreuungszeiten in bedarfsgerechtem Umfang und verlässliche Angebote in der Kindertagespflege vorgehalten werden. Bei der Planung sind auch Betreuungsbedarfe in den Morgen- oder Abendstunden sowie an Wochenend- und Feiertagen und in Ferienzeiten zu berücksichtigen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, ist es notwendig, die täglichen Betreuungszeiten der Nachfrage anzupassen. Vor diesem Hintergrund entwickelt die Stadt Duisburg mit Beginn des KGJ 2020/21 einen qualitativen Prozess zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten.

Nach § 48 KiBiz gewährt das Land jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung. Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung und damit beispielsweise Einrichtungen,

- 1) deren Öffnungszeit wöchentlich 47 Stunden übersteigt,
- 2) die an Wochenend- und Feiertagen geöffnet haben,
- 3) die Öffnungszeiten und Betreuung nach 17 Uhr und vor 7 Uhr anbieten,
- 4) die nur 15 der Öffnungstage oder weniger jährlich schließen,
- 5) die in Notfällen oder bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien zusätzliche Betreuung anbieten sowie für
- 6) ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz.

Das Land stellt hierfür im KGJ 2020/2021 einen Betrag von 40 Mio. €, im KGJ 2021/22 von 60 Mio. € und ab dem KGJ 2022/2023 von 80 Mio. € jährlich landesweit zur Verfügung. Der Anteil des Jugendamtes ergibt sich aus der Anzahl der für das KGJ 2019/20 beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Verhältnis zur landesweiten Anzahl der beantragten Kindpauschalen. Die Förderung für Duisburg im KGJ 2020/21 beträgt danach 1.020.800 €. Für das KGJ 2021/22 erhöht das Land diesen Zuschuss auf 1.531.200 € und ab dem KGJ 2022/23 auf 2.041.600 € jährlich. Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist die jeweilige Aufstockung des Betrags durch die Kommune um 25%, also um 255.200 € im KGJ 2020/21, um 382.800 € im KGJ 2021/22 und um 510.400 € jährlich ab dem KGJ 2022/23. Die Deckung des kommunalen Anteils, der bislang nicht Gegenstand der Haushaltsplanungen war, wird für das KGJ 2020/21 aus dem Produkt des Amtes für Soziales und Wohnen 050203 - Leistungen für Arbeitssuchende sichergestellt. Die Förderung für kommunale Einrichtungen, die sich aus dem weiter unten beschriebenen Verfahren ergibt, liegt bei 369.000 € und ist damit um 113.800 € höher, als der Eigenanteil, den die Stadt Duisburg im KGJ 2020/21 investiert.

Grundlagen zur Finanzierung flexibler Betreuungszeiten in Duisburg im KGJ 2020/21:

- 1) Die Fördersumme wird im Verhältnis der Platzzahl in der Kindertagespflege (10%) zur Platzzahl in Kindertageseinrichtungen (90%) aufgeteilt und den jeweiligen Trägern zur Verfügung gestellt. Danach entfallen 127.600 € auf die Kindertagespflege und 1.148.400 € auf die Kindertageseinrichtungen. Nicht verplante oder nicht verbrauchte Mittel sind wechselseitig formlos durch das Jugendamt übertragbar.
- 2) Im Rahmen eines Interessensbekundungsverfahrens wurde in den teilnehmenden Kindertagespflegestellen der Bedarf an flexiblen Angebotsformen erhoben. Der Umfang dieser Angebote und die Rahmenbedingungen wie Finanzierung, Ausstattung und Personal legt die Verwaltung des Jugendamtes in Absprache mit den betroffenen Tagespflegepersonen / deren Anstellungsträgern und den Teilnehmer*innen der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII – Kindertagespflege – (AG 78) fest.
- 3) Für das KGJ 2020/21 haben sich nach einem Interessensbekundungsverfahren vier Kindertageseinrichtungen in unterschiedlichen Bezirken als Piloteinrichtung mit einem Konzept zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten beim Jugendamt beworben:
 - Walsum – Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius, Johannesstr. 2b
 - Meiderich – Outlaw gGmbH, Haus-Knipp-Str. 18
 - Rheinhausen – Katholische Kirchengemeinde St. Matthias, Lindenallee 29
 - Süd – Lebenshilfe Heilpäd. Sozialdienste gGmbH, Am Gebrannten Heidgen 83Die zu übernehmenden Kosten, die durch die Umsetzung der Konzepte entstehen, umfassen Personal- und Sachkosten. Im Wesentlichen warten die Konzepte mit täglicher Randzeitenbetreuung ab frühestens 6:00 Uhr bis spätestens 19:00 Uhr auf. Die Pilot-Kita in Walsum und Rheinhausen planen auch samstags regelmäßig Betreuung anzubieten.
- 4) Beim Vorliegen der in § 48 Abs. 1 KiBiz genannten Tatbestände, Ziffer 1: „Öffnungszeiten, die über wöchentlich 47 Stunden hinausgehen“ und Ziffer 4: „nur 15 oder weniger Öffnungstage jährlich geschlossen“ wird den Trägern der Kindertageseinrichtungen zusätzlicher Personalaufwand abgegolten.
- 5) Der Tatbestand nach § 48 Abs. 1 KiBiz, Ziffer 2: „Wochenend- und Feiertagsbetreuung“ findet in den aktuellen Bestandseinrichtungen nicht statt, wird aber im Zuge der Förderung der Pilot-Einrichtungen berücksichtigt.
- 6) Ziffer 3: „vor 7:00 Uhr und nach 17:00 Uhr geöffnet“ wird im KGJ 2020/21 insoweit berücksichtigt, als dass diese Einrichtungen regelmäßig auch die Bedingungen der Ziffer 1 erfüllen.
- 7) Ziffer 5: „zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem oder kurzfristig erhöhtem Bedarf und Notfallangebote“ werden von allen städtischen und zu großen Teilen auch von den Einrichtungen Freier Träger im Bedarfsfall eingerichtet, so dass keine Notwendigkeit gesehen wird, einzelne Einrichtungen besonders zu begünstigen.

Berechnungen zur Höhe der Förderung im KGJ 2020/21:

- 1) Zur objektiven Verteilung der Mittel werden durchschnittliche Personalkostenwerte pro Stunde zugrunde gelegt. Dabei dient der Tarifvertrag für Kita-Personal des öffentlichen Dienstes (TVöD SuE) als Grundlage: Für eine Fachkraft wird ein Stundenwert von rund 37 € und für eine Ergänzungskraft ein Stundenwert von rund 35 €, insgesamt also 72 € pro Stunde zugrunde gelegt. Die Förderung setzt ein, wenn die 47 Wochenstunden um mindestens eine Stunde überschritten werden. Die Konstellation Fachkraft und Ergänzungskraft wird gewählt, da so bis zu 20 Kinder gleichzeitig betreut werden können, mit einer Rotation vormittags/nachmittags bis zu 30 Kinder über den Tag verteilt. Sofern in den Pilot-Einrichtungen auch samstags Betreuung angeboten wird, wird der Stundenwert mit einem Aufschlag von 25% versehen. Sämtliche Personalkostenwerte, die pro Kita ermittelt werden, werden auf volle 1.000 € aufgerundet.

Anhand dieser Personalkostenwerte ergeben sich folgende Zuschüsse:

Anzahl der Wochenstunden, die über 47 hinausgehen	Anzahl der Einrichtungen / Piloteinrichtung	Werte Personal je Kita	Werte für insges. je 12 Std. an 47 bzw. 49 Samstagen in 2020/21
1 ¾ Std.	1	7.000 €	
3 Std.	43	12.000 €	
5 ½ Std.	1	21.000 €	
8 Std.	2	30.000 €	
10 ½ Std.	Haus-Knipp-Str.	40.000 €	
13 Std.	Johannesstr.	49.000 €	53.000 €
13 Std.	Lindenallee	49.000 €	51.000 €
18 Std.	Am Gebrannten Heidgen	68.000 €	

- 2) Nach § 27 Abs. 3 KiBiz soll die Anzahl der Schließtage, ohne Wochenend- und Feiertage, 20 und darf 27 Öffnungstage nicht überschreiten. Um die Förderung für 15 und weniger Schließungstage im KGJ festzulegen, wird pauschal für jeweils 9 Stunden an pauschal 15 Tagen, an denen die Einrichtung mehr geöffnet hat als die Einrichtungen die 16 bis 27 Schließungstage haben, der gleiche Stundenwert wie unter 1) i. H. v. 72 € berücksichtigt. Hiervon betroffen sind 15 Einrichtungen, inklusive drei der Pilot-Kita. Dies entspricht einem Wert von 10.000 € pro Kita.
- 3) Für die vier Pilot-Kita werden darüber hinaus 15.000 € als zusätzliche sonstige Kosten anerkannt: Als Beschaffungskosten für Ausstattung werden 10.000 € berücksichtigt. Damit kann zumindest ein Raum für die Betreuung in den Abendstunden gut ausgestattet werden. Basierend auf den Kostenangaben in den Konzepten werden als zusätzliche Sachkosten 3.000 € und als zusätzliche Betriebskosten 2.000 € berücksichtigt.
- 4) Die Förderung wird den Tagespflegepersonen / deren Anstellungsträgern und den Trägern der Kindertageseinrichtungen durch Zuweisungsbescheid bewilligt. Die Höhe der Förderung für die einzelnen Kindertageseinrichtungen ist der Anlage zu dieser Beschlussvorlage zu entnehmen. Die sachgerechte Verwendung der Mittel ist am Ende des KGJ 2020/21 nachzuweisen. Die Mittel sind grundsätzlich nicht rücklagefähig und daher bei Nichtverwendung oder nicht zweckentsprechender Verwendung entweder im Laufe des KGJ auf andere zu übertragen oder am Ende des KGJ zurückzuzahlen.

Die Rückzahlung wird dabei zu gleichen Anteilen, wie sich die Förderung zusammensetzt, nämlich zu 75% dem Land und zu 25% der Kommune gutgeschrieben.

Weiteres Verfahren und Aussicht:

Die Verwaltung des Jugendamtes wird die geförderten Kindertagespflegestellen und die Träger der Kindertageseinrichtungen, die im KGJ 2020/21 als Pilot-Einrichtung agieren, engmaschig begleiten, beraten und unterstützen. Die zusätzlichen Betreuungsangebote werden regelmäßig durch die betroffenen Tagespflegepersonen bzw. deren Anstellungsträger, die Trägern der Pilot-Einrichtungen und die Verwaltung des Jugendamtes sach- und fachgerecht bewertet, mit dem Ziel, für die Zeit ab dem KGJ 2021/22 ein gesamtstädtisches Konzept zur Weiterentwicklung der flexiblen Betreuungsangebote zu erstellen. Das Konzept wird in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII mit den dort vertretenen Kindertagespflegepersonen / deren Anstellungsträgern und den Trägern der Kindertageseinrichtungen abgestimmt.

Anlage:

Liste von Kindertageseinrichtungen mit Förderung nach § 48 KiBiz